



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Oktober 2005

Nr. 16

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	71
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen.....	71
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 27. November 2005 aus Anlass des „Braunschweiger Wintervergnügen“ vom 27. September 2005.....	73
Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Braunschweig	73

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 27. September 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Okercafe im Bürgerpark“, WI 93, Stadtgebiet zwischen Theodor-Heuss-Straße und dem westlichen Okerumflutgraben, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 1818), bekannt gemacht.
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 27. September 2005 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Reithalle Alte Dorfstraße“, VO 42, Gemarkung Volkmarode, Flur 2, Flurstück 2/5 (Geltungsbereich A), und Gemarkung Volkmarode, Flur 2, Flurstück 17/6 teilweise (Geltungsbereich B), wird gemäß BauGB bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 17. Oktober 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

- Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 1989 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Heideweg II“, Baublock Tim/2-Urfassung und 2. Änderung, für das Grundstück Heideweg 11, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 1. Juni 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 24. Juli 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.20-5 Teilaufhebung) (Amtsblatt vom 10. August 1989).

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Juni 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „St.-Christopherus-Kirche“, RH 47, Stadtgebiet östlich der Straße Heisterkamp, beiderseits der Auerstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 16. August 1989 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 6. September 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.01-RH 47) (Amtsblatt vom 27. September 1989).

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Nordendorfsweg“, WA 63, Stadtgebiet beiderseits des Nordendorfsweges, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 3. Juli 1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 21. August 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.23-15) (Amtsblatt vom 18. September 1991).

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Rühmer Weg“, RH 48, Stadtgebiet beiderseits des Rühmer Weges, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 3. Juli 1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 28. September 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften unter einer Maßgabe und einer Auflage nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-RH 48). Der Rat der Stadt Braunschweig ist der Maßgabe am 1. Oktober 1991 beigetreten (Amtsblatt vom 8. Oktober 1991).

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. März 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gifhorner Straße-Mitte West“, RH 51, Stadtgebiet zwischen Gifhorner Straße, Rüterweg, Westtangente, Hafenbahn und Maybachstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 23. März 1992 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 20. Mai 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-RH 51) (Amtsblatt vom 27. Mai 1992).

6. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. Juni 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rünigen I“, RN 42, Stadtgebiet zwischen Rünigenstraße, Thiedestraße, Braunstraße und A 39, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. Juni 1992 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 27. August 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.15-RN 42) (Amtsblatt vom 23. September 1992).

7. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. März 1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Siekgraben-Ost“, ST 67, Stadtgebiet zwischen Siekgraben und Leipziger Straße, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) bekannt gemacht (Amtsblatt vom 19. Mai 1994).

8. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsvorschrift „Grefenhoop“, TH 19, Stadtgebiet zwischen Am Grefenhoop, Zu den Sundern und Meinesstraße, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum BauGB bekannt gemacht (Amtsblatt vom 30. Juni 1995).

9. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 28. November 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Schradersweg-Ost“, SA 47, Stadtgebiet zwischen Hordorfer Straße, Weddeler Straße und Schradersweg, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum BauGB bekannt gemacht (Amtsblatt vom 21. Dezember 1995).

10. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Mai 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Im Meer“, ST 69, Stadtgebiet zwischen Gebrüder-Grimm-Straße, Leipziger Straße und Mascheroder Weg, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum BauGB bekannt gemacht (Amtsblatt vom 16. Juni 1997).

11. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Schmalbachstraße Südost“, RH 49, Stadtgebiet zwischen Gifhorner

Straße, Maybachstraße und An der Hafenbahn, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 10. März 1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. Mai 1997 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 204.21102-01000.01-RH 49) (Amtsblatt vom 16. Juni 1997).

12. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Dezember 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Volkmarode-Nord“, VO 40, Stadtgebiet östlich des Moorhüttenteiches und nördlich der Berliner Heerstraße (Geltungsbereich A) sowie Gemarkung Querum, Flur 5, Flurstück 755/273; Gemarkung Riddagshausen, Flur 7, Flurstücke 147/4, 147/47, 147/48, 147/49, 147/50, 147/52, 158/1, 159/1, 229/1, 237, 277/1, 279; Gemarkung Volkmarode, Flur 4, Flurstücke 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 98/6, 98/20, 99/2, 99/5, 122/2, 145/3, 145/7, 145/11 (Geltungsbereich B), wird gemäß BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ohne Anzeigeverfahren bekannt gemacht (Amtsblatt vom 5. Juni 1998).
13. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Juli 1999 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ST 69 („Im Meer, ST 74“), Stadtgebiet zwischen dem Grünzug, der Leipziger Straße und dem Mascheroder Weg, wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bekannt gemacht (Amtsblatt vom 26. Juli 1999).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 10. August 1989 (Ziff. 1), zum 27. September 1989 (Ziff. 2), zum 18. September 1991 (Ziff. 3), zum 8. Oktober 1991 (Ziff. 4), zum 27. Mai 1992 (Ziff. 5), zum 23. September 1992 (Ziff. 6), zum 19. Mai 1994 (Ziff. 7), zum 30. Juni 1995 (Ziff. 8), zum 21. Dezember 1995 (Ziff. 9), zum 16. Juni 1997 (Ziff. 10 und 11), zum 5. Juni 1998 (Ziff. 12), zum 26. Juli 1999 (Ziff. 13) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 17. Oktober 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Verordnung
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Braunschweig
am Sonntag, den 27. November 2005
aus Anlass des
„Braunschweiger Wintervergnügen“
vom 27. September 2005**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. der lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 34/2004, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45), und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 110 ff.), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des am 26. und 27. November 2005 stattfindenden "Braunschweiger Wintervergnügen" dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 27. November 2005 unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 27. November 2005 außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

**Verordnung
über die Verkürzung der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften sowie für
öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Braunschweig**

Auf Grund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 460) - Sperrzeit VO - und in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO - Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482 ff.) wird verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Braunschweig wird auf Grund eines öffentlichen Bedürfnisses gem. § 3 der Sperrzeit VO allgemein auf täglich 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr verkürzt.

§ 2

Die Sperrzeitverkürzung nach § 1 dieser Verordnung gilt nicht für Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften, es verbleibt insoweit bei den bisherigen Regelungen. Ferner gilt die Verkürzung nicht für die in § 2 der SperrzeitVO genannten Betriebsarten und nicht für Betriebe, für die nach § 4 der SperrzeitVO im Einzelfall gesonderte Sperrzeiten festgesetzt sind bzw. während der Geltungsdauer dieser Verordnung festzusetzen sind. Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2007 außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

